



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.
- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich -

An das
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes NRW
Herrn Dr. Ludger Schrapper
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 28.01.2020

**Entwurf: Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im
Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52
Schulgesetz NRW**

Ihr Schreiben vom 16.12.2019 – AZ: 222-2.02.02.02-151969
Eingang 21.12.2019!

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen bedanken wir uns.
Gleichwohl haben wir einige Vorbemerkungen:

1. Wieder einmal legen Sie eine ohnehin zu knapp bemessene Frist zur Stellungnahme wesentlich in die Schulferien, hier besonders in die Weihnachtszeit – das dokumentiert wenig Verständnis für und noch weniger Rücksichtnahme auf ehrenamtlich Tätige.
Zudem müssen wir Ihnen deutlich unsere Ernüchterung über die verschleiende Formulierung des Titels des vorgelegten Entwurfes ausdrücken. Die Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung bei einer Notenverbesserung ist grundsätzlich zu begrüßen, aber die Fokussierung des Titels darauf lenkt vom brisanten Inhalt gleich der ersten geplanten Änderung ab – die wir grundsätzlich für schädlich halten und daher ablehnen.
Es fehlen Ihrem Entwurf nicht nur die Seitenzahlen, wir vermissen auch eine Synapse der zu ändernden mit den gültigen Vorschriften, die in Ihrem Hause ohnehin längst vorliegt und uns Ehrenamtlern und überwiegend Nichtjuristen die Stellungnahme wesentlich erleichtern würde. Transparenz und Kooperationsbereitschaft auf gleicher Augenhöhe sind Voraussetzung für eine funktionierende Mitwirkung.
2. Wir wiederholen hier außerdem unsere schon mehrfach geäußerte Bitte um Zusendung des Entwurfstexts in digitaler Form (oder zumindest Angabe der Quelle im Internet), womit die verbandsinterne Übermittlung und Abstimmung über die Inhalte wesentlich erleichtert würde.

Im Folgenden unsere

Stellungnahme zu einzelnen Änderungsvorschlägen:

Artikel 1 Nummer 1.: Unterricht setzt die Anwesenheit und vor allem die Anleitung eines Unterrichtenden voraus, was bei „selbstgesteuertem Lernen“ nicht der Fall ist. Die Formulierung, dass „Unterricht“ in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) „erteilt“ wird, ist daher in sich **widersinnig**. Die feste Etablierung dieser „Unterrichtsform“ erweckt in der Elternschaft den Eindruck, dass der bedauerliche Lehrermangel schönfärberisch umgedeutet wird.

Gerade in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe mit der ungewohnten

Unübersichtlichkeit des Kurssystems, verschiedener Kooperationen zwischen beteiligten Schulen und damit einhergehender Schwierigkeit der Orientierung ist die Gewährleistung von verlässlichem Unterricht unentbehrlich.

Die zusätzliche Öffnung von Beliebigkeiten mit der schwammigen Umschreibung „in begrenztem Umfang“, die dieser Entwurf vorsieht, ist zudem problematisch. Wo liegt diese Grenze? Wer legt sie fest? Und das zu Zeiten, wo von allen Seiten mehr Vergleichbarkeit des Abiturs gefordert wird. Das ist in unseren Augen nicht verantwortbar; „selbstgesteuertes Lernen“ ist erwiesenermaßen ohnehin nur für sehr wenige besonders zielstrebige und lernmotivierte Schüler von Vorteil, die überwiegende Mehrzahl der Schüler jedoch **profitiert nicht** davon – im Gegenteil werden vor allem Schüler mit bildungsferner Herkunft dadurch **zusätzlich benachteiligt**. Der Hattie Studie zufolge – weltgrößte Datenbasis zu Unterrichtseffekten – sind offene bzw. selbstgesteuerte Lernformen im Mittel höchstens ein Drittel so wirksam wie lehrergeleitete bzw. instruktionale.

Auch die **Rolle des Lehrers** wird dadurch zusätzlich abgewertet. Methodenvielfalt ist kostbar und wichtig, aber hier wird die Lehrperson als entbehrlich hingestellt, erfährt dadurch eine Marginalisierung, die dem Image des Lehrerberufs zusätzlich schadet.

Der Elternverein NRW e.V. lehnt diese Änderung daher ab. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf die Unterrichtung ihrer Kinder gemäß den gesetzlichen Stundenvorgaben. Diese können nicht durch Formen von Unterricht ersetzt werden, der faktisch nicht von einem Lehrer geführt wird. Statt die Auswirkungen des Lehrermangels gesetzlich festzuschreiben und dazu auf wissenschaftlich umstrittene Unterrichtsmethoden zu verweisen, sollte alle Energie in seine Behebung gesteckt werden. Ansonsten droht aus dem Lehrermangel ein Mangel an fachlich tragfähigem und pädagogisch verantwortbaren Unterricht zu werden.

Die Änderung der **Vorschriften Satz 12/13** zu den Sportgymnasien hat unsere Zustimmung.

Artikel 1 Nummer 2.:

Die Etablierung des Nachteilsausgleiches in der Förderpraxis im laufenden Unterricht auch bei einer „besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ ist, da sie für die landeseinheitlichen Prüfungen bisher schon galt, folgerichtig. Es müssen dennoch die Bemühungen intensiviert werden, derartige Beeinträchtigungen abzubauen, idealerweise systematisch zu vermeiden.

Wir hoffen und erwarten im Sinne betroffener Kinder, dass im seit langem versprochenen „Masterplan Grundschule“ endlich konsequent entsprechende Maßnahmen für eine systematische Alphabetisierung von Beginn an ergriffen werden.

Artikel 1 Nummer 3:

Fachprüfer in der Abiturprüfung tragen eine besondere Verantwortung für die Beurteilung der Schülerleistungen. Im geltenden Gesetzestext APO-GOST § 26 (4) ist mit dem zweimal angeführten „in der Regel“ schon impliziert, dass es Ausnahmen im „Amtsstatus“ der prüfenden Lehrkräfte gibt. Im vorliegenden Fall sollen auch Lehrkräfte „mit unbefristeter Lehrerlaubnis“ als Fachprüfer zugelassen sein, die ihre Lehrbefähigung in sog. Zertifikatskursen erworben haben.

Hier wird ebenfalls die Not (der Lehrkräftemangel) zur Tugend gemacht, indem Quereinsteigern ohne grundständiges Lehramtsstudium die verantwortungsvolle Aufgabe des Fachprüfers in der Abiturprüfung uneingeschränkt zugänglich gemacht wird – ein Unding aus pädagogischer und rechtlicher Sicht. Eine solche Übergangslösung für ein vorübergehendes Problem gesetzlich festzuschreiben verbietet sich von selbst; sie muss eine Ausnahme bleiben.

Artikel 1 Nummer 4:

Hier erst wird die im Titel des Verordnungsentwurfes als zentral dargestellte Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung behandelt. In der Begründung weisen Sie auf die Angleichung an die Gepflogenheiten anderer Bundesländer hin, die in diesem Zusammenhang nicht unbedingt ausschlaggebend sein sollte, da sie hier wie in vielen Fällen zur weiteren Absenkung der Ansprüche führen kann. Manch ein Schüler wächst über sich hinaus, wenn er plötzlich seine wachsende Leistungsfähigkeit entdeckt, auch in Abiturprüfungen. Die Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung ist dennoch angebracht, weil sie eine wesentliche Arbeitsentlastung für die Lehrkräfte bedeutet und die Möglichkeit zur **freiwilligen** Prüfungsteilnahme gewährleistet ist.

Artikel 1 Nummer 5:

– folgerichtige redaktionelle Änderung –

Artikel 1 Nummer 6:

– ebenso –

Artikel 1 Nummer 7:

Hier wird die gängige Praxis festgeschrieben, die man als notwendig betrachten muss angesichts der Tatsache, dass leider zu viele Schüler die gymnasiale Oberstufe besuchen, die schon wesentlich eher zu ihrem eignen Vorteil einen anderen Bildungsabschluss hätten ansteuern sollen.

Artikel 2 bis 8 sind folgerichtig der Gleichstellung aller Bildungswege zum Abitur verpflichtet bzw. behandeln Vorschriften, die Voraussetzungen zur rechtlichen Etablierung der Verordnung sind, werden hier daher nicht näher behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heck

– Landesvorsitzende –